

Satzung der Stiftung „Dr. Georg Haar“

Präambel

Durch das Testament vom 6.6.1945 hat der Kaufmann Dr. Georg Haar seine Frau Felicitas Haar zur alleinigen Erbin seines Vermögens eingesetzt. Im Todesfall seiner Frau sollte die Stadt Weimar die alleinige Erbin sein und folgende Auflagen erfüllen :

1. Errichtung eines Waisenhauses in der Villa Haar,
2. Finanzierung des Waisenhauses aus den Reinerträgen der Fa. Max Haar und den sonstigen Häusern und Grundstücken.

In Ausführung des letzten Willens des Erblassers hat die Stadt Weimar im Jahre 1947 die Stiftung „Dr. Georg Haar“ errichtet und das gesamte ihr durch Erbgang zugefallene Sondervermögen ausschließlich und unmittelbar dem Kinderheim „Villa Haar“, Oberweimar, Ilmstraße 6, gewidmet.

Am 29.11.1952 wurde gegen den ausdrücklichen, im Testament niedergelegten Willen des Stifters Dr. Georg Haar, die Stiftung aufgelöst.

Am 13.3.1991 wurde die Stiftung „Dr. Georg Haar“ durch die Stadt Weimar zum Zweck der Förderung der Jugendwohlfahrt und insbesondere zum Betrieb des Kinderheimes „Villa Haar“ neu begründet.

Durch die Neufassung der Satzung soll den veränderten sozialen, strukturellen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dr. Georg Haar“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Diesen Zweck verwirklicht sie insbesondere durch den Betrieb von Heimeinrichtungen sowie die Erbringung von Leistungen, die dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen das Elternhaus zu erhalten, die präventiv wirken und junge Menschen in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

3. Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung Gesellschaften und Zweckbetriebe gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen besteht aus

a) den Immobilien:

- Villa Haar und Park, Oberweimar, Dichterweg 2 a,
- Kinderheim „Villa Felicitas“, Dichterweg 2 a,
- Verwaltungsgebäude „Kutscherhaus“, Dichterweg 2 a,
- Hausgrundstücke Weimar, Schillerstraße 5 a,
- Brauhausgasse 8 (ehemals Deinhardtgasse 8),
- Schillerstraße 2,

b) aus dem Privatvermögen wie in der als Anlage beigefügten Abschrift des Testamentes des Erblassers ersichtlich.

2. In Erfüllung des Stifterwillens und zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes verwaltet die Stiftung das Vermögen sparsam und wirtschaftlich nach den Prinzipien eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns.

3. Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabeordnung (§§ 52 ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

3. In Verfolgung ihres Zweckes entwickelt und unterhält die Stiftung Einrichtungen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien als Zweckbetriebe gemäß § 68 AO.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie Leistungsentgelte und Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann Ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand des Vorstandes bei der Verfolgung des Stiftungszweckes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall
 - a) nach Ablauf von 3 Jahren seit der Bestellung
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
3. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Betroffenen Vorstandsmitgliedern wird zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).
2. Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er entscheidet in allen Fragen sofern nicht eine Zuständigkeit des Stiftungsrates gemäß § 9 gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann sich der Vorstand eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates festgelegt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederzahl und Amtszeit des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden vom Stadtrat gewählt und sind sodann vom Oberbürgermeister zu Mitgliedern des Stiftungsrates zu bestellen. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann ein Stiftungsratsmitglied vorschlagen. Die restlichen Mitglieder werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder erreichen, entfällt das Vorschlagsrecht des OB. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder übersteigen, steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Fraktionsstärke zu.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
 - a) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bestellung
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann
 - c) durch Abberufung seitens des Oberbürgermeisters in Vollzug eines Stadtratsbeschlusses auf Vorschlag des Stiftungsrates. Betroffenen Stiftungsräten wird zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
3. Erneute Berufung ist in den Fällen 2.a) und 2.b) möglich. Die Nachfolger der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Mitglieder, deren Amtszeit gemäß Abs. 2 a) abgelaufen ist, bleiben bis zur Neubestimmung eines Nachfolgers durch den Stadtrat im Amt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Beratung, Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes bei seiner Tätigkeit und Einhaltung des Stifterwillens
 - b) Wahl des Vorstandes und Entscheidung über dessen Aufwandsentschädigung
 - c) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Investitionen von über 50.000,- € je einzelner Investitionsmaßnahmen
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung der Stiftung und Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Veräußerung und den Erwerb von Grundbesitz, Gründung neuer Betriebsteile und Beteiligung an Gesellschaften
 - h) Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Stadtrat auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Stiftungsorgane über Satzungs- und Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.

§ 11

Beschlussfassung

1. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist unter Beachtung von Absatz 4 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Vorstand und Stiftungsrat sind dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit diese Satzung nicht anderes vorgibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 g) und § 12 bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 9 2c) und § 13 bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder.
4. Zu Sitzungen des Stiftungsrates wird mit einer Frist von drei Wochen und Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit eine Sitzung des Stiftungsrates über den Vorsitzenden einberufen zu lassen. Kommt der Vorsitzende der Aufforderung zur Einladung nicht binnen zwei Wochen nach, ist das jeweilige Mitglied selbst berechtigt, zur Sitzung einzuladen.

5. Beschlüsse des Vorstandes oder des Stiftungsrates können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Beim Umlaufverfahren gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Organs fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 12

Satzungsänderung

1. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Die Entscheidung steht unter Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
3. Die Entscheidung wird in Form einer Beschlussvorlage des Stadtrates zur Zustimmung vorgelegt.
4. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates und aller Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Entscheidung wird in Form einer Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.
4. Beschlüsse zur Zweckänderung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung der Finanzbehörde nötig.

5. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwa verbleibendes Vermögen an die Stadt Weimar, die dieses ebenso wie den gesamten Nachlass des Herrn Dr. Georg Haar unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht.